

Anlage ./1 zum Erdgasliefervertrag vom xxx.xxx.xxx
(nachstehend „Vertrag“ genannt)

zwischen xxx,
xxx,
xxx,
FN XXXXXXX
nachstehend "KUNDE" genannt

und der Energie Direct MineralölhandelsgesmbH,
Alte Poststraße 400
A – 8055 Graz
FN 154995i
nachstehend "VERSORGER" genannt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON ERDGAS an Geschäftskunden der Energie Direct MineralölhandelsgesmbH

1. Begriffsbestimmungen

Die folgenden in den AGB verwendeten Ausdrücke sind wie folgt zu verstehen:

"Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)" bezeichnet die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gemäß § 14.4 geltenden Fassung.
Der Kunde wird für die Dauer des Vertrages im Rahmen der nach dem Vertrag bereit zu stellenden Gasmengen des Versorgers verwenden und keine Umstellung auf andere Energieträger vornehmen.

2. Vertragsgegenstand

Der Gegenstand des Vertrages ist die ausschließliche Lieferung von Erdgas durch den Versorger an den Kunden für dessen Eigenbedarf. Der Versorger verpflichtet sich, dem Kunden die vereinbarten Gasmengen aus den von ihm eingekauften Mengen zu liefern. Der Kunde wird für die Dauer des Vertrages im Rahmen der nach dem Vertrag bereit zu stellenden Gasmengen des Versorgers verwenden und keine Umstellung auf andere Energieträger vornehmen.

Die Nutzung des Verteilernetzes ist in keiner Form Vertragsgegenstand. Wenn der Vertrag keine abweichenden Regelungen vorsieht, wird das Erdgas zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Einklang mit den marktüblichen Gegebenheiten geliefert. Als Erfüllungsort gilt die Übergabe an den Verteilergebietsmanager am Virtuellen Handlungspunkt (VHP) in Österreich. Mit Lieferbeginn wird der Kunde für die Dauer des Vertrages mittelbares Mitglied der Bilanzgruppe des Versorgers. Ein Wechsel der Bilanzgruppe durch den Kunden während der Laufzeit dieses Vertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Versorgers möglich.

3. Qualität

3.1 Grundsätzlich entspricht das Erdgas des VHP den Qualitätsanforderungen der ÖVGW Richtlinie G31. Dem Kunden ist bekannt, dass der Versorger beim Erdgastransport ab dem Einspeisepunkt am VHP bis zum Standort/zu den Standorten des Kunden auf den Netzbetreiber angewiesen ist und keinen Einfluss auf Gasqualität und Gasdruck hat.

3.2 Der in der Gas-Systemnutzungstarife- bzw. -entgelte-Verordnungen (GSNTVO) festgelegte Brennwert wird vom Versorger als Basis zu Clearingzwecken herangezogen.

4. Messung und Netzanbindung

4.1 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass er während der Vertragsdauer eine oder mehrere gültige Anbindungs- und Transportvereinbarungen mit dem/den Netzbetreiber(n) hat, um die benötigten Anbindungs- und Transportkapazitäten vom/von den Einspeisepunkt(en) am VHP zum/zu den Standort(en) des Kunden zu gewährleisten. Der Kunde trägt jederzeit Risiko und Kosten für Anbindung und Transport. Der Kunde hat sicherzustellen, dass seine Installation den relevanten Vorschriften entspricht. Unbeschadet seiner anderen Rechte ist der Versorger von seiner Verpflichtung zur Lieferung von Erdgas entbunden, wenn Anbindung oder Transport gemäß Anbindungs- und Transportvereinbarung(en) der Netzbetreiber unterbrochen oder beschränkt werden.

4.2 Der Kunde trägt die Verantwortung für Installation und Wartung der Messeinrichtung(en) an seinem/seinen Standort(en). Die Messeinrichtungen samt allfälligen Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, den geltenden „Technischen Regeln“ sowie den jeweils anzuwendenden „Sonstigen Marktregeln“ und gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Kunde wird dafür

Sorge tragen, dass vorgenannte Bestimmungen, Regeln und Vorschriften eingehalten werden.

4.3 Sofern die Messergebnisse von dem (den) Netzbetreiber(n) in Nm³ bekannt gegeben werden, erfolgt die Umrechnung von Nm³ in kWh mittels Multiplikation der Messergebnisse mit dem von der Energie-Control Austria für den Abrechnungszeitraum bestimmten Verrechnungsbrennwert für das jeweilige Marktgebiet (Volumen mal Verrechnungsbrennwert).

4.4 Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Versorger oder jeder Vertreter des Versorgers jederzeit Zugang zur/zu den Messeinrichtung(en) hat und dass diese ordnungsgemäß abgelesen werden können. Bestehen berechtigte Zweifel bezüglich der Genauigkeit der Messeinrichtung, haben sowohl Kunde als auch Versorger das Recht, die Messeinrichtung durch einen gemeinsam zu bestimmenden, unabhängigen Sachverständigen prüfen zu lassen. Sollte dieser Sachverständige, dessen Ergebnisse für beide Vertragsparteien verbindlich sind, feststellen, dass es tatsächlich Abweichungen gibt, hat der Kunde die Kosten der Überprüfung zu tragen, und der Versorger bestimmt die tatsächlich gelieferten Volumen aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung und berechnet erneut die Beträge, die für den Zeitraum zu zahlen sind, während dessen die Messeinrichtung während eines Zeitraums von maximal 12 Monaten nicht ordnungsgemäß funktioniert hat. Für den Fall, dass es sich als unmöglich erweisen sollte, die während der Fehlfunktion der Messeinrichtung gelieferten Mengen zu bestimmen, ist der Versorger dazu berechtigt, eine angemessene Schätzung über das tatsächliche Liefervolumen zu erstellen. Sollten sich die Vertragsparteien nicht innerhalb von 21 Kalendertagen, nachdem eine Vertragspartei einen Sachverständigen vorgeschlagen hat, auf einen solchen einigen können, hat der Kunde sicher zu stellen, dass der Versorger eine Überprüfung durch eigene Sachverständige durchführen lassen kann. Für den Fall, dass die Sachverständigen des Versorger tatsächlich Abweichungen feststellen, trifft die Beweislast, dass keine Abweichung vorliegt, den Kunden.

5. Rechnungslegung und Zahlung

5.1 Die Abrechnung der gelieferten Gasmengen erfolgt nach den von dem(n) Netzbetreiber(n) für den (die) Zählpunkt(e) des Kunden festgestellten und an den Versorger übermittelten Messergebnissen bzw. nach den vom Netzbetreiber mitgeteilten Werten für die jeweiligen standardisierten Lastprofile die den Zählpunkten des Kunden zugewiesen sind.

5.2 Der Versorger übermittelt dem Kunden monatlich eine Rechnung über die gelieferten Gasmengen sowie allfälliger anderer Beträge, die dem Versorger vertraglich zustehen.

5.3 Der Kunde hat jede Rechnung in vollem Umfang derart zu begleichen, dass der Versorger die Zahlung spätestens 14 Werktagen nach Zugang der Rechnung erhält.

5.4 Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, so ist der Versorger - unbeschadet weitergehender Ansprüche - berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen 3-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) mindestens aber 12% zu verlangen.

5.5 Der Kunde hat Zahlungen ohne Abzug oder Einbehaltung (aus steuerlichen oder sonstigen Gründen), weder durch Aufrechnung noch auf sonstige Art, zu leisten, außer in Fällen, wo dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder soweit seine Ansprüche von beiden Vertragsparteien unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Im Falle von Einwendungen gegen einen Rechnungsbetrag gilt folgendes:

5.6 der Kunde hat den vollen Rechnungsbetrag unabhängig davon zu zahlen, ob er gegen den vollen Betrag oder einen Teil desselben Einwendungen erhebt sofern nicht

offensichtliche Fehler (z. B. Rechenfehler) vorliegen; Die Zahlung des streitigen Betrages kann unter Vorbehalt geleistet werden. Durch die Bezahlung wird die Beweislast nicht geändert.

5.7 der Kunde hat den Versorger innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum über die einzelnen Gründe seiner Einwendungen zu unterrichten;

5.8 die Vertragsparteien werden versuchen, den Konflikt innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum beizulegen, ab dem der Versorger bestätigt, alle Informationen (einschließlich Informationen von Dritten) erhalten zu haben, die er als für den Konflikt relevant ansieht.

5.9 Sind die Vertragsparteien außerstande, die Unstimmigkeiten innerhalb des Zeitraums von 30 Kalendertagen, wie obenstehend unter 5.8 beschrieben, beizulegen, kann jede der Vertragsparteien die Angelegenheit zur Entscheidung an einen Sachverständigen verweisen.

5.10 Für den Fall, dass der Streit zugunsten des Kunden beigelegt oder entschieden wird, hat der Versorger dem Kunden den vereinbarten oder als fällig bestimmten Betrag inklusive Zinsen zurückzuzahlen, und zwar für den Zeitraum des Erhalts des ursprünglichen Rechnungsbetrages bis zum Datum der Rückzahlung (inklusive), wobei die Zinsen auf täglicher Basis in Höhe des 3-Monats EURIBOR plus 8 % berechnet werden.

5.11 Im Falle von Unstimmigkeiten wie sie in §5.6 geregelt sind, werden diese auf Verlangen einer der Vertragsparteien an einen Sachverständigen verwiesen, auf welchen sich die Vertragsparteien einvernehmlich einigen; sollte es innerhalb von 21 Kalendertagen nach Aufforderung einer Vertragspartei an die andere Vertragspartei zu keiner entsprechenden Vereinbarung über einen gemeinsamen Sachverständigen kommen, wird der Sachverständige über Antrag auch nur einer Vertragspartei durch den Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreichs bestimmt. Diese Person wird als Sachverständiger beauftragt, und ihre Entscheidung ist endgültig und verbindlich. Die Kosten des Sachverständigen werden von beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen, es sei denn, der Sachverständige befindet, dass eine der Vertragsparteien unangemessen gehandelt hat; in einem solchen Fall obliegt die Entscheidung bezüglich der Kostentragung dem Sachverständigen.

6. Preise, Preisänderungen und Vertragsanpassungen

6.1. Soweit nicht im Vertrag anders vereinbart, verstehen sich alle Preise als Erdgas-Nettopreise. Alle Beträge, die vom Kunden vertraglich an den Versorger zu zahlen sind, verstehen sich exklusive allfälliger Steuern (wie USt), Abgaben (z.B. Erdgasabgabe), Förderbeiträgen, Gebühren, Regelenergiekosten, Ausgleichsenergieumlage und (zusätzlicher) Beiträge, die im Zusammenhang mit der Lieferung von Erdgas oder hinsichtlich etwaiger vertraglicher Zahlungen vom Kunden an den Versorger eingehoben werden können; solche Steuern, Abgaben, Förderbeiträge, Gebühren, Regelenergiekosten, Ausgleichsenergieumlage und Beiträge sind zusätzlich vom Kunden zu tragen.

6.2. Sollten allfällige Kosten, Gebühren, Abgaben, Steuern oder dergleichen, welche sich auf den Kauf/Verkauf von Erdgas bzw. dessen Transport oder Bereitstellung beziehen, durch neue Gesetze oder eine Änderung von Gesetzen oder bezug habenden Verordnungen, eingeführt oder geändert werden, steht dem Versorger das Recht zu, den Kunden mit diesen Kosten, Gebühren, Abgaben, Steuern oder dergleichen ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes oder der Verordnung zu be- bzw. zu entlasten. Jedoch dürfen Preisänderungen für keine Vertragspartei einen zusätzlichen Gewinn zur Folge haben.

6.3. Gemäß § 9 EEEG haben Energielieferanten in Österreich für die Jahre 2015 bis 2020 abhängig von ihrer Größe, Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz zu setzen und zu dokumentieren. Der Umfang der in einem Jahr nachzuweisenden Einsparungsmaßnahmen beträgt 0,6% der vom Energielieferanten an den Endkunden abgegebenen Energiemenge des Vorjahres.

Der Kunde verpflichtet sich daher, dem Versorger für die gelieferte Menge im Zeitraum Jänner 2016 bis längstens 15.01.2018, Maßnahmen im Sinne des EEEG in Höhe von 0,6% seiner tatsächlichen Abnahmemenge (Heizwert – 10,0636 kWh/Nm³) für den jeweiligen Zeitraum zu übertragen.

Sofern der Kunde dem Versorger die entsprechenden Maßnahmen nicht bzw. nicht zur Gänze zeitgerecht und in mit dem EEEG konformer Art dokumentiert vorlegen kann, bzw. die vorgelegten Maßnahmen von der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle nicht anerkannt werden, wird der Versorger dem Kunden für seine bezogenen Energiemengen den gesetzlich festgelegten Ausgleichsbetrag in Höhe von derzeit max. 20 ct/kWh weiterverrechnen. Der Versorger ist diesbezüglich zur Schadensminderung verpflichtet.

6.4. Dieser Vertrag beruht auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden und anzuwendenden einschlägigen Gesetzen (insbesondere Gaswirtschaftsgesetz), Verordnungen, Sonstigen Marktregeln, technischen Normen und rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler und internationaler Behörden („gesetzliche Verhältnisse“). Für den Fall, dass während der Laufzeit dieses Vertrages vorgenannte gesetzliche Verhältnisse geändert werden (z.B. Novellierung des Gaswirtschaftsgesetzes, Anpassung von Verordnungen oder Sonstigen Marktregeln Gas, Änderung behördlicher Vorgaben, etc.) ist der Versorger berechtigt diesen Vertrag im erforderlichen Umfang und Ausmaß an die jeweils geltenden gesetzlichen Verhältnisse anzupassen und/oder eine etwaig entstandene Vertragslücke zur weiteren Durchführung des Vertrages zu beseitigen. Der Versorger wird den Kunden von einer erforderlichen Anpassung des Vertrages an gesetzliche oder behördliche Vorgaben rechtzeitig in Kenntnis setzen.

7. Finanzielle Sicherheit

Sofern der Versorger dafür ausreichende Gründe sieht, kann er vom Kunden jederzeit verlangen, (zusätzliche) Sicherheiten zu leisten, um dessen Zahlungsverpflichtungen, vor allem die prompte und vollständige Bezahlung durch den Kunden für die Erdgaslieferung und die sonstige Erbringung von Dienstleistungen, zu sichern.

Der Versorger kann Sicherheiten unter anderem in der Form von Vorauszahlungen, kürzeren Zahlungszielen oder einer Bankgarantie fordern. Alle mit der Bereitstellung einer Sicherheit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Eine allfällige Bankgarantie hat – in einer für den Versorger akzeptablen Form – von einer Bank oder einem Finanzinstitut ausgestellt zu sein, die für den Versorger annehmbar ist. Das Rating dieser Bank oder des Finanzinstituts darf zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bankgarantie nicht unter Beobachtung stehen.

Die Höhe der Sicherheit hängt vom Nominalwert von 2 Monaten Lieferung von Gas und Dienstleistungen ab, wobei der höchste Wert eines Monats innerhalb der vorangegangenen 12 Monate als Basis genommen wird.

Solche ausreichenden Gründe, die den Versorger dazu berechtigen, Sicherheiten verlangen zu dürfen, gelten vor allem dann als gegeben, wenn eine oder mehrere der folgenden Situationen eintreten, über die der Kunde den Versorger unverzüglich informieren muss:

a. eine Änderung im materiellen Unternehmensvermögen des Kunden oder eines Unternehmens, das direkt oder indirekt mindestens 50% am Unternehmen des Kunden hält;

b. Kündigung einer Finanz- oder Erfüllungsgarantie durch Dritte oder durch ein mit dem Kunden verbundenes Unternehmen;

c. Änderung in den rechtlichen oder wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten im Unternehmen des Kunden, wie z.B. Verkauf der Mehrheitsanteile am Unternehmen des Kunden, selbst wenn die Änderung nicht auf einmal eintritt;

d. Versäumnis seitens des Kunden, seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen vollständig und/oder fristgerecht zu erfüllen - es sei denn, dies beruht auf formal falscher Rechnungslegung;

e. wenn die schlechte Finanzlage des Kunden berechtigte Zweifel daran zulässt, dass er fristgerechte Zahlungen leisten wird;

Nach Aufforderung durch den Versorger hat der Kunde 8 Tage Zeit, die vom Versorger geforderte Sicherheit bereitzustellen.

Bei Nichtbezahlung eines fälligen Betrages durch den Kunden hat der Versorger nach Einhaltung einer Benachrichtigungsfrist an den Kunden von 8 Tagen das Recht, den ausstehenden Betrag im Rahmen der dafür bereitgestellten finanziellen Sicherheit geltend zu machen. Für den Fall, dass ein solches Recht geltend gemacht wird, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die finanzielle Sicherheit innerhalb von 5 Banktagen ab Inanspruchnahme durch den Versorger wieder auf den ursprünglichen Betrag zurückgeführt wird.

8. Vertraulichkeit

Versorger und Kunde verpflichten sich zur Zusammenarbeit und stellen einander diejenigen Informationen zur Verfügung, die angemessenerweise verlangt werden können, um es Versorger und Kunde zu ermöglichen, ihre jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Keine der beide Vertragsparteien darf Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei den Inhalt dieses Vertrages oder sonstige vertrauliche Informationen offen legen, außer:

a. eine solche Offenlegung ist zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig (z.B. Netzbetreiber, Clearingbehörden, etc.); oder

b. eine solche Offenlegung wird durch anzuwendendes Recht, Verordnungen oder eine Aufsichtsbehörde erforderlich, vorausgesetzt, dass jede Vertragspartei – soweit dies die zutreffenden Gesetze oder Verordnungen ermöglichen oder zulassen – angemessene Schritte unternimmt, um eine solche Offenlegung zu verhindern oder zu beschränken, und die andere Vertragspartei unverzüglich über eine solche Offenlegung informiert.

Im Rahmen dieses §8 bezeichnet "vertrauliche Informationen" jegliche Informationen, die – direkt oder indirekt – von einer Vertragspartei oder einem ihrer Vertreter oder Berater an die andere Vertragspartei übermittelt werden, wenn sich diese Informationen auf den Vertrag oder eine der beiden Vertragsparteien und ihre geschäftlichen Aktivitäten beziehen oder auf andere Weise damit in Zusammenhang stehen.

Die Geheimhaltungsverpflichtung in diesem §8 gilt nicht für Informationen, die

a. zum Zeitpunkt, der oder nach der Offenlegung ohne Geheimhaltungsverletzung seitens der empfangenden Vertragspartei allgemein bekannt waren oder wurden;

b. der empfangenden Vertragspartei zum Zeitpunkt der Offenlegung nachweislich bekannt waren und von dieser Vertragspartei nicht unter Verpflichtung zur Geheimhaltung erlangt wurden; oder

c. die empfangende Vertragspartei nachweislich zuvor von dazu befugten Dritten (nicht im Namen der anderen Vertragspartei) erhalten hatte.

9. Höhere Gewalt

9.1. Der Versorger haftet für die Nichterfüllung seiner Lieferverpflichtungen für den Fall und in dem Umfang nicht, als dass Ereignisse oder Umstände irgendwelcher Art, die außerhalb des angemessenen Einflusses des Versorgers liegen, und die der Versorger auch mit angemessener Sorgfalt und Vorausplanung nicht hätte verhindern oder bewältigen können (im folgenden als "höhere Gewalt" bezeichnet), die Erfüllung der Lieferverpflichtungen gänzlich oder teilweise verzögern, erschweren oder verhindern. Ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit der obigen Ausführungen umfasst höhere Gewalt allfällige Ereignisse oder Vorkommnisse (einschließlich geplanter und ungeplanter Wartungsarbeiten sowie gesetzlicher oder behördlicher Maßnahmen), die den Betrieb eines Gaspipelinesystems beeinträchtigen, in welchem der Versorger Transportrechte erworben hatte, Versagen der Kommunikation oder der Computersysteme des zuständigen Netzbetreibers und, für den Versorger, eine Unterbrechung oder Reduktion der Verfügbarkeit von Erdgas aus der/den Bezugsquelle(n) des Versorgers bzw. des Betriebs einer Lagerstätte, die für die Gaslieferungen im Rahmen dieses Vertrages genutzt wird. Die Abnahmepflichten des Kunden bleiben aber auch bei Ereignissen höherer Gewalt aufrecht.

9.2. Wenn der Versorger von höherer Gewalt betroffen wird, hat dieser den Kunden unverzüglich vom Eintritt eines solchen Ereignisses höherer Gewalt zu informieren und über die Nicht- bzw. Späterfüllung seiner Lieferverpflichtungen, die Gründe hierfür und die erwartete Dauer hiervon zu unterrichten.

9.3. Sollte ein Ereignis höherer Gewalt den Versorger länger als 45 Kalendertage von der Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen abhalten, hat jede der Vertragsparteien das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen.

9.4. Kann der Versorger aus den in §9.1 genannten Gründen die Erdgaslieferung nur unter Verteuerung seiner Gesteungskosten aufrechterhalten und besteht der Kunde gleichwohl auf die Lieferung von Erdgas, so ist der Versorger hierzu nur verpflichtet, wenn ihm die nachgewiesenen Mehrselbstkosten erstattet werden.

9.5. Soweit und solange Liefervermögen vorliegt, ist der Kunde von Zahlungen, die unabhängig von der tatsächlichen Abnahme zu leisten sind, entbunden. Im Falle einer Liefer einschränkung, die auf einer Störung beim Gasbezug des Versorgers beruht, ist der Versorger nicht verpflichtet, über seine jeweils bestehenden vertraglichen Bezugsmöglichkeiten hinaus anderweitig zusätzliche Gasmengen zu beschaffen. Der

Versorger hat das Recht, die Lieferverpflichtung im selben proportionalen Umfang zu ermäßigen.

9.6. Soweit und solange eine Liefereinschränkung vorliegt, ist der Kunde zur Beschaffung von anderweitigen Gasmengen berechtigt.

9.7. Maschinenbruch bei Kundenanlagen gilt nicht als höhere Gewalt.

9.8. Der Kunde kann mit Rücksicht auf versorgungstechnische Gegebenheiten nach einer Unterbrechung seiner Gaslieferung nur stufenweise entsprechend seiner Lage zu den Transportleitungen die Wiederherstellung der vertraglich vorgesehenen Versorgung beanspruchen. Der Versorger sichert für diesen Fall soweit versorgungstechnisch möglich allen Kunden gleiche Behandlung bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen zu.

9.9. In Zeiten einer Gasmanngelage oder bei Störungen der Gasversorgung verpflichtet sich der Kunde, die vom Versorger im Interesse der Gesamtversorgung aller Kunden empfohlenen Maßnahmen zu ergreifen.

10. Haftung

10.1. Soweit nicht anders vereinbart und außer in Fällen von Personenschaden, haftet der Versorger nur für Verluste oder Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Versorger verursacht werden. Im Falle einer groben Fahrlässigkeit werden gesetzlichen Vertreter sowie seiner Erfüllungs- und Besorgungshelfen werden Schäden nur bis zu einem Betrag von Euro 50.000,- (fünfzigtausend) pro Schadensfall ersetzt. Der Versorger ist kein Erfüllungsgehilfe des Netzbetreibers.

10.2. Außer in Fällen des Vorsatzes ist eine Haftung des Versorger für Produktionsverlust, Geschäftsschließung, entgangenen Gewinn oder Firmenwert, entgangene Geschäftsmöglichkeiten oder erwartete Einsparungen sowie die Haftung für Folgeschäden und jegliche indirekte Schäden ausgeschlossen.

10.3. Weiters haftet der Versorger nicht für allfällige Unterbrechungen, Einschränkungen oder Ausfälle der Gaslieferung aufgrund Ausfalls oder Störung der Einrichtungen, die dem Kunden gehören oder in dessen Obhut stehen; weiters haftet der Versorger nicht für allfällige Unterbrechungen, Einschränkungen oder Ausfälle, die sich aus oder im Zusammenhang mit der/den Anbindungs- bzw. Transportvereinbarung(en) ergeben. In solchen Fällen hat der Kunde den Versorger schadlos zu halten.

10.4. Die Haftung des Versorger für Personenschäden sowie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes oder vergleichbarer, eine Gefährdungshaftung vorsehender Vorschriften bleibt unberührt.

11. Laufzeit/Beendigung und Aussetzung

11.1. Für eine bestimmte Laufzeit abgeschlossene Verträge werden automatisch beendet und bedürfen keiner Kündigung. Wenn ein Vertrag nicht für eine bestimmte Laufzeit abgeschlossen wird, gilt er als unbefristet abgeschlossen. Solche unbefristeten Verträge können von jeder Vertragspartei schriftlich zum Monatsende unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

11.2. Unbeschadet aller ihrer sonstigen vertraglichen oder gesetzlichen Rechte und Ansprüche ist jede der Vertragsparteien dazu berechtigt, den Vertrag aus einem der folgenden Gründe fristlos zu kündigen:

a. die andere Vertragspartei macht sich der wesentlichen Verletzung einer Vertragsbestimmung schuldig und behebt eine solche Verletzung nicht innerhalb von 5 Tagen ab Mahnung durch die kündigende Vertragspartei;

b. unbefugt Erdgas aus den Transportleitungen entnimmt oder unbefugt Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt;

c. die andere Vertragspartei zahlt einen Betrag nicht fristgerecht, und dieser Betrag bleibt 15 Tage oder länger ab Mahnung durch die kündigende Vertragspartei weiterhin unbezahlt;

d. die andere Vertragspartei wird insolvent oder ist nicht in der Lage, ihre Verbindlichkeiten zu bezahlen, oder zahlt generell ihre Schulden bei Fälligkeit nicht, oder gibt diese Zahlungsunfähigkeit schriftlich zu;

e. die andere Vertragspartei beschließt ihre Liquidation;

f. eine besicherte Vertragspartei nimmt alle oder den umfassenden Teil der Vermögenswerte der anderen Vertragspartei in Besitz, oder gegen alle oder den umfassenden Teil der Vermögenswerte der anderen Vertragspartei wird die Pfändung oder sonstige Zwangsvollstreckung eingeleitet; und

g. der Kunde verabsäumt es, die geforderte finanzielle Sicherheit fristgerecht bereitzustellen bzw. eine solche finanzielle Sicherheit gemäß den Vertragsbedingungen zu ersetzen oder aufzustocken – in diesem Fall steht das Recht zur fristlosen Kündigung lediglich dem Versorger zu.

11.3. Für den Fall, dass der Kunde allfällig ausstehende Beträge nicht zahlt, hat der Versorger weiters das Recht, die vertragliche Lieferung von Erdgas durch Mitteilung an den Kunden auszusetzen, wobei diese Aussetzung ab dem in der Mitteilung angeführten Datum in Kraft tritt oder, falls kein Datum angeführt ist, 5 Arbeitstage nach Zustellung der Mitteilung. Das gleiche gilt, wenn sich die Erdgasanlagen des Kunden störend auf die Anlagen Dritter auswirken oder wenn sie sich in einem gefährdenden Zustand befinden. Die Ausübung dieses Rechtes berührt das Recht zur vorzeitigen Kündigung gemäß § 11.2. nicht.

12. Abtretung

Jede Vertragspartei kann mit Zustimmung der anderen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, falls der Dritte eine sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet und gegen seine Person keine Einwände bestehen.

13. Datenschutz/Bonitätsprüfung

Energie Direct behandelt die personen-/firmenbezogenen Daten des Kunden stets

vertraulich und verwendet von Kunden übermittelte Daten ausschließlich im gesetzlich zulässigen Rahmen, insbesondere unter Beachtung des Datenschutzgesetzes 2000. Die personen-/firmenbezogenen Daten, welche der Kunde bei seiner Bestellung mitteilt (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail), sowie seine Nutzungsdaten werden nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung, einschließlich etwaiger Bonitätsprüfungen gespeichert und genutzt. Der Kunde erteilt seine Zustimmung zur Überprüfung seiner Identität und Bonität und stimmt zu, dass seine Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bestelldaten) zu diesem Zweck an behördlich befugte Kreditschutzverbände, Kreditinstitute und Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Auskunfteien über Kreditverhältnisse berechtigt sind (§ 152 GewO), übermittelt werden. Soweit Energie Direct im Anfall ein überwiegendes berechtigtes Interesse an dieser Datenverwendung hat (§ 8 DSGVO 2000), ist Energie Direct zur Durchführung einer Identitäts- und Bonitätsprüfung auch im Fall eines Widerrufs der Zustimmungserklärung des Kunden berechtigt. Auskunfteien, an welche zu Zwecken der Bonitätsprüfung Daten übermittelt werden, sind in Österreich der Kreditschutzverband von 1870 (KSV), Wagenseilgasse 7, A-1120 Wien, der AKV Europa – Alpenländischer Kreditorenverband, Schleifmühlgasse 2, A-1041 Wien, und die CRIF GmbH, Diefenbachgasse 35, A-1150 Wien. Das unentgeltliche Recht auf Widerruf der Zustimmung zur Verwendung und Übermittlung personenbezogener Daten seitens des Kunden bleibt hiervon unberührt. Ohne Einwilligung des Kunden wird Energie Direct Bestands- oder Nutzungsdaten des Kunden ohne Anonymisierung nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Ohne die vorherige ausdrückliche Einwilligung des Kunden wird Energie Direct Daten des Kunden nicht für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung nutzen. Der Kunde kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich oder auf Wunsch elektronisch gegenüber Energie Direct widerrufen. Die Übermittlung rechtsgeschäftlicher Erklärungen per E-Mail ist bei einer aufrechten Zustimmung vom Kunden für die elektronische Kommunikation zwischen den Vertragspartnern zulässig. Zustellungen von Mitteilungen von Energie Direct an den Kunden können rechtswirksam an die zuletzt Energie Direct bekannt gegebenen Kundendaten (Adresse, E-Mail-Adresse etc.) erfolgen.

14. Anzuwendendes Recht und Streitbeilegung

14.1. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich und wird nach diesem Recht ausgelegt.

14.2. Alle Streitigkeiten, die sich aus dem gegenwärtigen Vertrag ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden vom Ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien, nach der für dasselbe geltenden Schiedsgerichtsordnung von drei gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern entschieden. Die Verhandlungssprache ist Deutsch. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig und für die Vertragsparteien verbindlich.

14.3. Diese Schiedsvereinbarung gilt auch für Rechtsstreitigkeiten zwischen einer Vertragspartei mit Gesamtrechtsnachfolgern der anderen Vertragspartei oder zwischen Gesamtrechtsnachfolgern der Vertragsparteien.

14.4. Diese Schiedsvereinbarung gilt auch für Rechtsstreitigkeiten aus späteren Änderungen dieses Vertrages oder Zusatzvereinbarungen. Trotzdem ist der Versorger berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

14.5. Es bleibt den Vertragspartnern unbenommen, bei Streitigkeiten, vor Anrufung des Schiedsgerichtes, ein Schlichtungsverfahren gemäß § 26 Energie-Control-Gesetz einzuleiten.

15. Sonstige Bestimmungen

15.1. Allfällige Änderungen des Vertrages haben schriftlich zu erfolgen und müssen im Namen beider Vertragsparteien unterzeichnet werden. Wenn nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, müssen alle Mitteilungen, die gemäß dem Vertrag zu erfolgen haben, schriftlich per Einschreiben oder Fax an die entsprechend im Vertrag angegebene Adresse gerichtet werden.

15.2. Sollten einzelne der Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder ungültig sein oder werden, werden die anderen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in gutem Glauben, die unwirksame oder ungültige Bestimmung nach bestem Wissen und Gewissen durch eine wirksame und gültige Bestimmung zu ersetzen, die im Ergebnis der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

15.3. Im Fall eines Widerspruchs zwischen dem Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen die Bestimmungen des Vertrages vor.

15.4. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können durch den Versorger jeweils unter Einhaltung einer mindestens 2-monatigen Ankündigungsfrist abgeändert werden. Für den Fall, dass der Kunde eine solche Abänderung nicht akzeptieren will und diese Abänderung sich nicht aus einer gesetzlichen Verpflichtung ergibt, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Während der Kündigungsfrist gilt weiterhin die alte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, mit Ausnahme von allfälligen Änderungen, die sich aus einer gesetzlich verpflichtenden Vorgabe ergeben.

15.5. Soweit durch den Erdgasvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung nicht anderes bestimmt ist, gelten für das Lieferverhältnis zwischen dem Kunden und dem Versorger die Bestimmungen der von der Energie – Control Austria (Regulator) genehmigten Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators, Sonstige Marktregeln samt jeweiligen Anhängen in der jeweils gültigen Fassung.

15.6. Werden von der Energie-Control Austria (Regulator) weitere Bestimmungen, Bedingungen und Marktregeln genehmigt bzw. veröffentlicht, so sind diese sinngemäß anzuwenden.

Ort/Datum:

Ort/Datum: